# Am 31. Dezember ist es zu spät

## ABSCHLUSSPRÜFER. Die Frist für die externe Qualitätsprüfung sollte man nicht ausschöpfen.

VON ULRICH KRASSNIG

KLAGENFURT. In diesen Wochen werden im Zuge von Aufsichtsratssitzungen zahlreicher großer österreichischer Unternehmen die Weichen für die Bestellung des Abschlussprüfers gestellt. Daher ist eine Entwicklung im Bereich der Wirtschaftsprüfung von besonderer Brisanz: Berufsrechtlich bedarf es ab Jahresende für alle Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Abschlussprüfungen durchführen, einer gesetzlichen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung.

Auf Basis einer umfangreichen Einschau in den Prüfungsbetrieb durch sogenannte Qualitätsprüfer, die dem Berufsstand angehören, wird anhand einer solchen Bescheinigung nachgewiesen, dass der geprüfte Wirtschaftsprüfer bzw. das geprüfte Wirtschaftsprüfungsunternehmen eine hohe Prü-fungsqualität bei Abschlussprüfungen gewährleistet. Jene Prüfungsbetriebe, die Unternehmen prüfen, die einem besonderen öffentlichen Interesse unterliegen (Public Interest Companies), etwa börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen, mussten eine externe Qualitätsprüfung bereits bis Ende 2007 absolviert haben. Das Ziel der externen Qualitätsprüfung besteht insbesondere darin, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung zu

stärken und so die allseits beklagte Erwartungslücke zu verringern und generell die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer anzuheben. Im Zuge der externen Qualitätsprüfung konzentrieren sich die Qualitätsprüfer insbesondere auf die Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Auswahl und Beaufsichtigung der Mitarbeiter, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge. Hat der Qualitätsprüfer ein uneingeschränktes oder eingeschränktes Prüfungsurteil (meist verbunden mit einer Anordnung von umfangreichen Maßnahmen zur Be-seitigung von bei der externen Qualitätsprüfung festgestellten Mängeln) abgegeben, ist die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung zu beschei-

Der Wahl des Wirtschaftsprüfers durch die Aktionäre bzw. Gesellschafter eines Unternehmens hat ein Vorschlag des Aufsichtsrats voranzugehen, dem in der Hauptbzw. Generalversammlung in aller Regel auch Folge geleistet wird. Das Hauptproblem der derzeitigen Stichtagsregelung mit Ende 2010 liegt darin, dass der Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Auswahl des Wirtschaftsprüfers möglicherweise keine Gewähr hat, dass dieser bis Jahresende über eine gesetzliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung verfügen wird.

### Bloße Absicht kann zu wenig sein

Dies wird dann der Fall sein, wenn die Bestellung des Wirtschaftsprüfers durch die Haupt- bzw. Generalversammlung wegen des Vorschlags des Aufsichtsrats erfolgt, bevor sich dieser erfolgreich einer externen Qualitätsprüfung unterzogen hat. Die bloße Absicht der Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung bis Jahresende wird jedenfalls dann zu wenig sein, wenn diese letzten Endes nicht erfolgreich absolviert wird. Der Aufsichtsrat läuft damit Gefahr, einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, dem es berufsrechtlich nicht er-

laubt ist, Abschlussprüfungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass sich bereits zahlreiche Prüfungsbetriebe erfolgreich einer externen Qualitätsprüfung unterzogen haben, sollten Aufsichtsräte zum Zeitpunkt der Erteilung ihres Wahlvorschlags unbedingt darauf achten, dass eine gesetzliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung bereits vorliegt, und keinesfalls lediglich darauf vertrauen, dass dies bis Jahresende der Fall sein wird. Dies gilt allerdings nicht für Abschlussprüfungen, für deren Durchführung eine solche Bescheinigung bereits bis Ende 2007 erforderlich war.

### Gravierende Haftungsfolgen

Schlägt der Aufsichtsrat den Aktionären bzw. Gesellschaftern einen Wirtschaftsprüfer vor, der zum Zeitpunkt seiner Wahl in der Haupt- bzw. Generalversammlung über keine gesetzliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung verfügt, und nimmt dieser bis Jahresende an der externen Qualitätsprüfung wider Erwarten auch nicht erfolgreich teil, kann dies künftighin insbesondere für den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat gravierende (haftungs-) rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Führt ein Abschlussprüfer ohne aufrechte Bescheinigung eine Abschlussprüfung durch, droht ihm als berufsrechtliche Konsequenz zum einen eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro. Zum anderen normiert der Gesetzgeber im Gesellschaftsrecht, dass der in Ermangelung einer erfolgreichen Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung ausgeschlossene Abschlussprüfer ab 2011 keinen Honoraranspruch hat, außerdem greift auch das Haftungsprivileg (gesetzliche Haftungsobergrenze für den Abschlussprüfer, sofern dieser nicht vorsätzlich oder fahrlässig handelt) nicht ein. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer, die sich zwar selbst erfolgreich einer externen Qualitätsprüfung unterzogen haben, aber im Rahmen einer Prüfungsgemeinschaft mit Wirtschaftsprüfern tätig sind, auf die dies nicht zutrifft.

Ferner können auch Aufsichtsräte, die solche Wirtschaftsprüfer der Haupt- bzw. Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen und damit möglicherweise fahrlässig eine minderwertige Abschlussprüfung in Kauf genommen haben, wegen eines ihnen anzulastenden Auswahlverschuldens zur Haftung herangezogen werden. Das wird dann der Fall sein, wenn die Abschlussprüfung mangelhaft war und ein vermögensrechtlicher Schaden bei der geprüften Gesellschaft bzw. ihren Stakeholdern entstanden ist und der Aufsichtsrat seiner eigenen vertieften Prüfungspflicht des Jahresabschlusses kraft Ingerenz nicht hinreichend nachgekommen ist. Aus diesem Grund ist an Wirtschaftsprüfer, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Haupt- bzw. Generalversammlung über keine gesetzliche Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung verfügen, zu appellieren, sich um ein Abschlussprüfungsmandat nicht zu bemühen. Verantwortungsvolle Aufsichtsräte dürfen sinngemäß ihrerseits nur solche Wirtschaftsprüfer beim Wahlvorschlag an die Haupt- bzw. Generalversammlung berücksichtigen, die sich bereits erfolgreich einer externen Qualitätsprüfung unterzogen haben.

DDr. Kraßnig, LL.M. ist Steuerberater in der Alpen Adria Wirtschaftsprüfungs GmbH in Klagenfurt.

### **AUF EINEN BLICK**

Ab Jahresende bedarf es für alle Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen durchführen, einer erfolgreichen Teilnahme an einer externen Qualitätsprüfung. Das Problem der Stichtagsregelung liegt darin, dass der Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Auswahl des Wirtschaftsprüfers möglicherweise keine Gewähr hat, dass dieser die erfolgreiche Teilnahme schafft.

### HÖCHSTGERICHT



Der Beschwerdeführer benötigt ein Spezialfahrzeug. [Benedikt Kommenda]

## Kein Durchgang nur für Behinderte

Eine Baumaßnahme, die den Wert eines Hauses erhöht, kann nicht von der Steuer abgesetzt werden.

WIEN (kom). Eine Vermögensverschiebung ist keine außergewöhnliche Belastung; nur Ausgaben, die "mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verknüpft sind", können steuermindernd geltend gemacht werden: Das ist, in trockener Juristensprache ausgedrückt, der Grund, warum ein Gehbehinderter seine Ausgaben für einen Verbindungsgang vom Wohnhaus zur Garage nicht steuerlich absetzen konnte.

Der Mann ist nach einer Gehirnblutung rechtsseitig gelähmt. Um auch bei Wind und Wetter ohne Sturzgefahr zu seinem Spezialfahrzeug zu kommen, ließ er für 100.000 Euro den Verbindungsgang bauen. Anders als seine Ausgaben für Spezialschuhe und Medikamente kann er diesen Aufwand nicht von der Steuer abziehen: Wie auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigte, trat mit dem Bau eine Vermögensverschiebung ein; auch ein nicht körperbehinderter potenzieller Erwerber der Liegenschaft könnte daraus einen werterhöhenden Nutzen ziehen, der sich im Kaufpreis niederschlagen würde (2010/15/0003).

# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER Mag. Alexander Gregorich ist Wirtschaftsprüfer in Wien

GmbH-Gesellschafter

-Geschäftsführer: Verwendung der falschen Kreditkarte wird vom Fiskus mit 8 % Lohnnebenkosten bestraft!

Nach der aktuellen Rechtslage, die vergangenes Jahr höchstgerichtlich bestätigt wurde, unterliegen sämtliche Spesenersätze (Kilometergelder, Reisekostenersätze, etc.) an wesentlich (>25%) beteiligte GmbH-Geschäftsführer Lohnnebenkosten in Höhe von ca.

Wenig verständlich ist schon die Belastung von Vergütungen an Anteilsinhaber der GmbH mit Lohnnebenabgaben, während diesselben Vergütungen an Dienstnehmer diese Lohnnebenabgaben nicht auslösen.

Noch weniger nachvollziehbar ist die im Ergebnis entscheidende Differenzierung dahingehend, ob die Reisekosten zunächst vom Geschäftsführer bezahlt und anschließend von der GmbH ersetzt werden oder ob die Reisekosten direkt von der GmbH gezahlt werden. Nur im ersten Fall handelt es sich nämlich um "sonstige Vergütungen" im Sinne des § 22 EStG, welche die Lohnnebenkosten auslösen.

Aufgrund der gesetzlichen Lage sei allen GmbH-Ge schäftsführern mit einer Beteiligung von mehr als 25 % geraten, zu überprüfen, ob es Aufwendungen gibt, die vom Geschäftsführer bezahlt und in einem zweiten Schritt von der GmbH ersetzt werden. Gegebenenfalls sollten Alternativen überlegt werden, bei denen der Zahlungsfluss nicht mehr über den Geschäftsführer als "Zwischenstation" läuft. So sollte beispielsweise der Geschäftsführer ausschließlich die Firmenkreditkarte verwenden und nicht seine private. Auch sollter Rechnungen zB für Geschäftsessen, Seminare, etc nach Möglichkeit stets direkt von der GmbH bezahlt werden (Firmenkredit- oder Firmenbankomatkarte bzw. Überweisung direkt vom GmbH-Bankkonto). So gelingt es mit relativ wenig Aufwand, eine zusätzliche Abgabenbelastung zu vermeiden.

# LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

#### EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

phil wurde um den Immobilienrechtsexperten Christian Marth verstärkt. Marth studierte an der Universität Innsbruck sowie am College of Cardiff an der University of Wales. Zu seinen Spezialgebieten zählen außerdem das Mietrecht, Maklerrecht, grenzüberschreitende Liegenschaftstransaktionen sowie allgemeines Gesellschafts- und Vertragsrecht.

G leich über zwei Neuzugänge freut man sich bei Frimmel Anetter Rechtsanwälte. Hannes Mautz und Mirjam Stanic, beide bereits als Substitute in der Kanzlei tätig, wurden als Juniorpartner in das Team aufgenommen. Mautz ist auf Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Schadenersatzund Gewährleistungsrecht spezia.



Christian Marth wechselte zu PHH Rechtsanwälte. F: PHH



H. Mautz und M. Stanic, Juniorpartner bei Frimmel Anetter. F: Frimmel

Mitarbeiter um Hanns Hügel heu-



Die sportlichen bpv-Hügel-Teams beim Business Run 2010. F: bpv Hügel

chen Miet- und Wohnrechts, auf Medizin- und Arzthaftungsrecht sowie Prozessführung und Streitbeilegung.

### VERANSTALTUNG DER WOCHE

it 21 Juristen in sieben Laufteams ging die Kanzlei bpv

er auch schon beim Vienna City Marathon.

### AWARD/ DEAL DER WOCHE

D as Schönherr-Netzwerk wurde vor Kurzem durch eine Kooperation mit der Istanbuler Kanzlei und deren Team für eine Zusammenarbeit gewonnen werden konnten. Die Kanzlei wurde 2005 gegründet und ist auf Gesellschaftsrecht, M&A-Transaktionen, Privatisierungen, Finanzierungen und Handelsstreitigkeiten spezialisiert.

## LEGAL § PEOPLE